



2. Nachtrag vom 17.02.2021

zur Hauptsatzung vom 06.02.2015 der Stadt Ennepetal

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 11.02.2021 den 2. Nachtrag der Hauptsatzung beschlossen.

Artikel 1

Der § 7 Buchstabe erhält folgende Fassung:

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 3 GO) bedürfen der Schriftform. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters tritt sein allgemeiner Vertreter an seine Stelle. Der Sachverhalt ist vorab von der Verwaltung in rechtlicher, sachlicher und finanzieller Konsequenz zu erläutern.

Artikel 2

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Für die Stellungnahme nach § 61 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) ist der Schulausschuss zuständig.

Artikel 3

Der § 11 Abs. 3 wird neu eingefügt nach dem Absatz 2 und erhält folgende Fassung

- (3) Die Vorsitzenden von Ausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des einfachen Satzes. Hiervon ausgenommen sind der/die Vorsitzende des Hauptausschusses und des Wahlausschusses sowie des Wahlprüfungsausschusses gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO.

Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich um 1.

Artikel 4

Der § 11 Abs. 8 Buchstabe a) -vormals § 11 Abs. 7 Buchstabe a)- erhält folgende Fassung:

- a) Alle Mitglieder des Rates und die Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird durch die EntschVO bestimmt.

Artikel 5

Der § 11 Abs. 8 Buchstabe f) -vormals § 11 Abs. 7 Buchstabe f)- erhält folgende Fassung:

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausfall den in der EntschVO festgelegten Höchstbetrag überschreiten.

Artikel 6

Nach § 11 Abs. 8 -vormals § 11 Abs. 7- wird folgender Absatz 9 eingefügt:

Die nach der EntschVO festgesetzten Beträge für Aufwandentschädigungen, Sitzungsgelder und Verdienstausfall werden auf der Homepage der Stadt Ennepetal an geeigneter Stelle veröffentlicht.

Artikel 7

Dieser 2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Ennepetal tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende „2. Nachtrag vom 17.02.2021 zur Hauptsatzung vom 06.02.2015 der Stadt Ennepetal“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 17.02.2021

Die Bürgermeisterin
i. V.
gez.
Dieter Kaltenbach
(1.Beigeordneter)